

01/BV/810/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Widerspruch der Bürgermeisterin gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 08.08.2023, TOP 11 Sicherung der Rechtsberatung für die Stadt Altentreptow im Rahmen des TOLL-Projektes und in Bezug auf erneuerbare Energien - Übertragung des Mandates auf eine Rechtsanwaltskanzlei

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 24.08.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	25.09.2023	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	17.10.2023	Ö

Sachverhalt

Herr Renger, Fraktionsvorsitzender der Altentreptower Wählergemeinschaft stellte unter TOP 11 der Sitzung den in der Anlage beigefügten Antrag.

Der Antrag wurde mit 9 Ja Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

Gegen den gefassten Beschluss hat die Bürgermeisterin gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt. Der Beschluss verletzt geltendes Recht und Gesetze. Er hält einer Rechtmäßigkeitskontrolle nicht stand. Der Beschluss ist formell und materiell rechtswidrig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Die Begründung ist dem beigefügten Widerspruchsschreiben zu entnehmen.

Gemäß § 33 Abs. 1 K-V M-V muss die Stadtvertretung über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen, d. h. mit der Sachentscheidung muss sich noch mal auseinandergesetzt werden.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung gibt dem Widerspruch statt und überweist den Sachverhalt hinsichtlich der Klärung der rechtlichen Beratung der Stadt Altentreptow im Bereich der erneuerbaren Energien, der Ansiedlung von Unternehmen und deren Planungen und Vorbereitung an den Hauptausschuss.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

2	Beschlussvorlage Amt öffentlich
3	Vertrag RA-Kanzlei öffentlich
4	Antrag Wählergemeinschaft öffentlich
5	Widerspruch öffentlich

24/AV/214/2023

Amtsvorstehervorlage
nichtöffentlich

Vergabe nach VOL - rechtliche Beratung zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz MV (BüGembeteilG)

<i>Organisationseinheit:</i> Stabsstellen der Verwaltungsleitung <i>Verfasser:</i> Britta Freese	<i>Datum</i> 30.01.2023 <i>Einreicher:</i> Dr. Logall, Judith
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
24 Amtsvorsteher Amt Treptower Tollensewinkel [intern] (Entscheidung)		N

Sachverhalt

Seit dem 16. Januar 2023 gibt es das Projekt Bundeswettbewerb Zukunft Region TOLL - Tollensewinkel optimiert Land-Leben. Als Koordinatorin fungiert Frau Dr. Logall.

Das Arbeitspaket 1 beinhaltet die Kommunale Beteiligung und wirtschaftliche Standortstärkung.

Hierbei soll eine rechtliche Beratung erfolgen. In Zusammenarbeit mit einer im Bereich EE qualifizierten Rechtsberatung wird ein Beteiligungskonzept für die Gemeinden erarbeitet.

- Erarbeitung des Konzeptes mit den Verbundpartnern Monat 2 - Monat 6
- Konzept zur realen kommunalen Teilhabe

Im Amtsbereich befinden sich aktuell 124 Windenergieanlagen (3 weitere befinden sich im Bau und 27 durchlaufen gerade das Genehmigungsverfahren), darüber hinaus gibt es 8 Solarparks (aktuell 23 im Genehmigungsverfahren) und 7 Biogasanlagen.

Durch die Neuausrichtung der Bundes- und Landespolitik (Osterpaket) auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien ergeben sich für den Amtsbereich, für die kommenden Jahre, große Herausforderungen, die die Rechtssicherheit der möglichen kommunalen Teilhabe betreffen.

In den vergangenen Jahren ist es dem Amt nicht gelungen, durch Teilhabe zu profitieren. Dies muss sich jetzt ändern.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird dringend juristisches Fachwissen benötigt.

Nach eingehender Marktrecherche, haben wir eine auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien qualifizierte Rechtsanwaltskanzlei gefunden. Nach ausführlichen Vorberatungen und Gesprächen hat die Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ein Angebot unterbreitet.

Als Anlage sind sowohl die Vergütungsvereinbarung als auch eine ausführliche Beratungsbeschreibung beigelegt.

Die Beratung umfasst zum einen die Erstellung eines Mustervertrages, inklusive der Abstimmung mit den Gemeinden und die Erarbeitung einer Strategie für „reale kommunale Teilhabe“.

Die Vergütung richtet sich nach der anliegenden Vergütungsvereinbarung.

Die Kosten sind in der Förderung mit 10.000 € und 15.000 € einkalkuliert.

Nach § 4 der Hauptsatzung des Amtes trifft der Amtsvorsteher Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stellvertreter des Amtsvorstehers beauftragen die rechtliche Beratung, hinsichtlich der kommunalen Teilhabe durch die Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Hollbeinstraße 24 in 04229 Leipzig im Rahmen der bewilligten Fördersumme. Der Amtsvorsteher ist befangen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2023 <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend
Finanzielle Mittel stehen:	
<input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 5.7.1.06./ Bezeichnung: Förderung des ländlichen Raumes/	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
Haushaltsmittel:	Haushaltsmittel:
bisher angeordnete Mittel:	bisher angeordnete Mittel:
Maßnahmesumme:	Maßnahmesumme:
noch verfügbar:	noch verfügbar:
Erläuterungen:	

Anlage/n

1	2023-02-08 Vergütungsvereinbarung_2 nichtöffentlich
2	2023-02-08 Mandatsbedingungen_2 nichtöffentlich

Unterschrift



Ort, Datum

Amtsvorsteher



MASLATON · Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · Holbeinstraße 24 · 04229 Leipzig

Amt Treptower Tollensewinkel
Frau Dr. Logall
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow



Unser Zeichen (Bitte stets angeben)
213/22 MM01/Mo

Ihr Zeichen

Datum

27. Februar 2023

Stadt Altentreptow / Amt Treptower Tollensewinkel wg. Beratung

Sehr geehrte Frau Dr. Logall,

in obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Übersendung der erbetenen Unterlagen.

In der Anlage erhalten Sie die von uns gegengezeichneten Mandatsbedingungen sowie die gegengezeichnete Vergütungsvereinbarung zum Verbleib bei Ihren Unterlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Mohr
Geprüfte Rechtsfachwirtin

Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton

Recht der Erneuerbaren Energien
TU Chemnitz
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Öffentliches Baurecht
Umweltrecht
Energierrecht
Kommunalrecht
Datenschutzrecht (DSGVO)

Luftverkehrsrecht (MEP; IR; HPA; EASA)
Einzelsprachprüfer § 125a LuftPersV
(LBA: D-LT-0105)

UAV Fernpilot A1/A3 Open Category
LBA: DEU-RP-253i4gpnzh7c

Moritz Müller

Verwaltungsrecht
Planungsrecht
Umweltrecht
Luftverkehrsrecht

Andrea Hornick-Röseler

Verwaltungsrecht
Planungsrecht
Umweltrecht

Jörg Enke

Richter am Verwaltungsgericht a. D.
Oberbürgermeister a. D.

Elsa Heiner

Verwaltungsrecht
Vergaberecht
Beihilferecht

Tobias Krause

Verwaltungsrecht
Energierrecht

Ingolf Sonntag

Energierrecht
Zivilrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Kooperationspartner

Prof. Dr. Ludwig Gramlich

Telekommunikationsrecht / Postrecht
Münster (Hessen)
of counsel

München

Prof. Dr. Martin Maslaton
Zweigstelle

Köln

Dr. Caroline Vedder

www.maslaton.de

Leipzig

Holbeinstraße 24
04229 Leipzig

Fon 00 49 / 341 / 149 50 0
Fon 00 49 / 341 / 149 50 41
Fax 00 49 / 341 / 149 50 14
Mail leipzig@maslaton.de

München

Friedrich-List-Straße 88
81377 München

Fon 00 49 / 89 / 250 07 10 65
Fax 00 49 / 89 / 250 07 10 21
Mail muenchen@maslaton.de

Köln

Mittelstraße 12 - 14
50672 Köln

Fon 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Fax 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Mail koeln@maslaton.de

Bankverbindung

Deutsche Bank AG
Bankleitzahl: 860 700 00
Konto: 01 04 74 50 0

IBAN: DE45 8607 0000 0010 4745 00
BIC: DEUTDE33XXX

Amtsgericht Leipzig HRB 18471
Geschäftsführer: Prof. Dr. Martin Maslaton
USt-IdNr.: DE 221596737

MASLATON

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln



MASLATON · Rechtsanwalts-gesellschaft mbH · Holbeinstraße 24 · 04229 Leipzig

Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton

Recht der Erneuerbaren Energien
TU Chemnitz
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Öffentliches Baurecht
Umweltrecht
Energierrecht
Kommunalrecht
Datenschutzrecht (DSGVO)

Luftverkehrsrecht (MEP; IR; HPA; EASA)
Einzelsprachprüfer § 125a LuftPersV
(LBA: D-LT-0105)

UAV Fernpilot A1/A3 Open Category
LBA: DEU-RP-253i4gpnzh7c

Moritz Müller

Verwaltungsrecht
Planungsrecht
Umweltrecht
Luftverkehrsrecht

Andrea Hornick-Röseler

Verwaltungsrecht
Planungsrecht
Umweltrecht

Jörg Enke

Richter am Verwaltungsgericht a. D.
Oberbürgermeister a. D.

Elsa Heiner

Verwaltungsrecht
Vergaberecht
Beihilferecht

Ingolf Sonntag

Energierrecht
Zivilrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Kooperationspartner

Prof. Dr. Ludwig Gramlich
Telekommunikationsrecht / Postrecht
Münster (Hessen)
of counsel

München

Prof. Dr. Martin Maslaton
Zweigstelle

Köln

Dr. Caroline Vedder

www.maslaton.de

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Bankleitzahl: 860 700 00
Konto: 01 04 74 50 0

IBAN: DE45 8607 0000 0010 4745 00
BIC: DEUTDE33XXX

Amtsgericht Leipzig HRB 18471
Geschäftsführer: Prof. Dr. Martin Maslaton
USt-IdNr.: DE 221596737

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)
213/22

Ihr Zeichen

Datum

8. Februar 2023

MANDATSBEDINGUNGEN

(Stand: 03.11.2020)

zwischen

Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

-nachfolgend „Mandant“-

und

MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

-nachfolgend „Rechtsanwalts-gesellschaft“-

in Sachen

Stadt Altentreptow / Amt Treptower Tollensewinkel
wg. Beratung Projekt Zukunft Region "TOLL –
Tollensewinkel optimiert Landleben"

wird die Geltung folgender allgemeiner Mandatsbedingungen vereinbart:

Leipzig
Holbeinstraße 24
04229 Leipzig

Fon 00 49 / 341 / 149 50 0
Fon 00 49 / 341 / 149 50 41
Fax 00 49 / 341 / 149 50 14
Mail leipzig@maslaton.de

München
Friedrich-List-Straße 88
81377 München

Fon 00 49 / 89 / 250 07 10 65
Fax 00 49 / 89 / 250 07 10 21
Mail muenchen@maslaton.de

Köln
Mittelstraße 12 -14
50672 Köln

Fon 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Fax 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Mail koeln@maslaton.de

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Leistungen der Rechtsanwaltsgesellschaft, insbesondere für die Geschäftsbesorgung, die Prozessführung sowie die Erteilung von Rat und Auskünften.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten, soweit der Mandant Unternehmer ist.

(3) Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Mandatsverhältnis

(1) Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch die Rechtsanwaltsgesellschaft zustande. Bis zur Auftragsannahme bleibt die Rechtsanwaltsgesellschaft in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme frei. Die Rechtsanwaltsgesellschaft erklärt eine Ablehnung unverzüglich.

(2) Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die vereinbarte Tätigkeit ist nicht darauf gerichtet, einen bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, es sei denn, es ist mit dem Auftrag schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden.

(3) Das Mandat wird grundsätzlich der Rechtsanwaltsgesellschaft erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen oder bestimmten Rechtsanwalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Rechtsanwaltsgesellschaft entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten kanzeleiinternen Organisation. In allen Fällen steht das Honorar ausschließlich der Rechtsanwaltsgesellschaft zu.

(4) Die Rechtsanwaltsgesellschaft führt alle Aufträge mit größter Sorgfalt und unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung für Rechtsanwälte sowie

der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.

(5) Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist im Rahmen der Auftragsdurchführung verpflichtet, die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist sie berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen. Von dem Mandanten oder von Dritten gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft; auf festgestellte Unrichtigkeiten oder Unstimmigkeiten hat die Rechtsanwaltsgesellschaft hinzuweisen. Unbeschadet von § 7 wird insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet.

(6) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwaltsgesellschaft nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten oder einen mündlichen Auftrag schriftlich bestätigt hat.

§ 3 Leistungsänderungen

(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

(2) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Rechtsanwaltsgesellschaft oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die Rechtsanwaltsgesellschaft in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

§ 4 Schweigepflicht/Datenschutz

(1) Die Rechtsanwalts-gesellschaft sowie deren Mitarbeiter sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

(2) Die Rechtsanwalts-gesellschaft übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

(3) Die Rechtsanwalts-gesellschaft darf bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefon-, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind mitzuteilen, da es anderenfalls zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigem Rechtsverlust führen können.

(4) Dem Mandanten ist bekannt, dass bei der Übermittlung von E-Mails Dritte unberechtigten Zugriff auf den Inhalt der Nachricht nehmen können und damit die gebotene Vertraulichkeit von Nachrichten, Schriftsätzen, Verträgen etc. nicht sicher gewährleistet ist. Eine Übermittlung von E-Mails in unverschlüsselter Form und ohne besondere Sicherung durch die Rechtsanwalts-gesellschaft an sich selbst sowie an alle Korrespondenzpartner im Rahmen der zu bearbeitenden Mandate erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Mandanten. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.

(5) Die Rechtsanwalts-gesellschaft ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

(6) Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwalts-gesellschaft Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergibt, wenn die Rechtsanwalts-gesellschaft den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Mandanten

(1) Der Mandant unterrichtet die Rechtsanwalts-gesellschaft vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch die Rechtsanwalts-gesellschaft unerlässlich ist. Die Rechtsanwalts-gesellschaft kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich, für die Dauer des Mandats die Rechtsanwalts-gesellschaft unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.

(2) Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwalts-gesellschaft bei der Auftragsdurchführung nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen der Rechtsanwalts-gesellschaft schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind der Rechtsanwalts-gesellschaft mitzuteilen.

(3) Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke der Rechtsanwalts-gesellschaft daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

(4) Soweit die Zustellung von fristauslösenden Schriftstücken an den Mandanten erfolgt ist, trägt dieser die Gewähr dafür, dass der Zeitpunkt der Zustellung der Rechtsanwalts-gesellschaft rechtzeitig und korrekt mitgeteilt wird.

§ 6 Gebühren und Auslagen / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

(1) Die Vergütung der Rechtsanwalts-gesellschaft richtet sich nach einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung. Soweit im Einzelfall eine Vergütungsvereinbarung in Textform nicht abgeschlossen wird, richtet sich die Vergütung der Rechtsanwalts-gesellschaft nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils geltenden Fassung

(2) Sofern nicht anders vereinbart, hat die Rechtsanwalts-gesellschaft neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Einzelheiten der Zahlungsweise ergeben sich aus der Vergütungsvereinbarung oder aus dem RVG.

(3) Jedwede Tätigkeit der Rechtsanwalts-gesellschaft kann von einem Vor-schuss abhängig gemacht werden.

(4) Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der vereinbarten oder gesetzlichen Vergütung der Rechtsanwalts-gesellschaft.

(5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwalts-gesellschaft ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(6) Einwendungen gegen die Rechnungslegung oder die Prüffähigkeit der Rechnung müssen innerhalb von sechs Monaten ab der jeweiligen Rechnungslegung schriftlich gegenüber der Rechtsanwalts-gesellschaft geltend gemacht werden, anderenfalls sind sie ausgeschlossen.

§ 6a Elektronischer Versand von Rechnungen

(1) Rechnungen werden auf elektronischem Weg an die vom Mandanten bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt. Der Mandant verzichtet auf eine postalische Zusendung der Rechnung.

(2) Der Mandant hat empfangenseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronischen Zusendungen der Rechnung per E-Mail an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte Antwortschreiben (z.B. Abwesenheitsnotiz) können nicht berücksichtigt werden und stehen dem Zugang der Rechnung nicht entgegen.

(3) Der Mandant hat eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zugestellt werden soll, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Rechtsanwalts-gesellschaft haftet nicht für Schäden, die aus einem gegenüber einer postalischen Zusendung ggf. erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail resultieren. Der Mandant trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Rechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte.

(5) Der Mandant kann die Zustimmung zur elektronischen Übersendung der Rechnung per E-Mail jederzeit widerrufen. In diesem Fall erhält der Mandant Rechnungen zukünftig postalisch an die zuletzt bekannt gegebene Postanschrift zugestellt. Die Rechtsanwalts-gesellschaft behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zustellung der Rechnung vom elektronischen Versandweg auf den postalischen Versandweg umzustellen.

§ 7 Haftung und Haftungsbeschränkungen

(1) Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung der Rechtsanwalts-gesellschaft für Vermögensschäden, die aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung der für die Rechtsanwalts-gesellschaft

handelnden Rechtsanwälte im Rahmen der Mandatsführung entstehen können, auf einen Höchstbetrag von 10.000.000,00 EUR (in Worten zehn Millionen Euro) je Schadensereignis begrenzt wird. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person; insoweit besteht eine Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt fort.

(2) Die Rechtsanwalts-gesellschaft hält eine Haftpflichtversicherung in entsprechender Höhe vor.

(3) Sollte der Mandant eine Erhöhung der Haftungssumme im Einzelfall wünschen, so wird die Rechtsanwalts-gesellschaft auf seine schriftliche Anforderung hin eine entsprechende Zusatzhaftpflichtversicherung auf Kosten des Mandanten abschließen. Die Rechtsanwalts-gesellschaft kann die Erhöhung der Haftungssumme unter den gleichen Voraussetzungen verlangen.

§ 8 Sicherungsabtretung, Verrechnung mit offenen Ansprüchen

(1) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an die Rechtsanwalts-gesellschaft in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Rechtsanwalts-gesellschaft nimmt die Abtretung an.

(2) Die Rechtsanwalts-gesellschaft wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

(3) Die Rechtsanwalts-gesellschaft ist befugt, eingehende Erstattungs-beträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihr eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen, außer es handelt sich um Gelder die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind oder dies ist aus anderen Gründen gesetzlich unzulässig. Es gelten insbesondere die Vorschriften des § 4 BORA sowie § 43a Abs. 5 BRAO.

§ 9 Freistellungsvereinbarung

(1) Wenn und soweit der Mandant wünscht, dass Leistungen der Rechtsanwalts-gesellschaft auf dessen Weisung oder auch mittelbar Dritte im weitesten Sinne begünstigen sollen, erklärt er hiermit, die Rechtsanwalts-gesellschaft von etwaigen Haftungsansprüchen des Dritten auf erstes Anfordern freizustellen.

(2) Die Rechtsanwalts-gesellschaft kann dafür nach billigem Ermessen eine entsprechende Sicherheit verlangen.

§ 10 Vertragsbeendigung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

(2) Das Kündigungsrecht steht auch der Rechtsanwalts-gesellschaft zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Mandant die Obliegenheiten nach § 5 verletzt.

(3) Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung steht der Rechtsanwalts-gesellschaft die nach Maßgabe der abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung vereinbarte Vergütung bzw. die gesetzliche Vergütung nach RVG für die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung geleisteten Tätigkeiten zu; ein Erstattungsanspruch des Mandanten hinsichtlich bereits geleisteter

Vergütungen besteht nicht. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.

§ 11 Ansprüche nach Vertragsbeendigung, Verjährung

(1) Wird die Rechtsanwaltsgesellschaft für den Mandanten nach Vertragsbeendigung aufgrund gesetzlicher Regelungen weiter tätig (z.B. im Anwaltprozess, §§ 78 ff. ZPO), erfolgt die Abrechnung dieser Tätigkeit weiterhin nach den Konditionen der zwischen dem Mandanten und der Rechtsanwaltsgesellschaft abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung.

(2) Nach Vertragsbeendigung muss der Mandant etwaige Ansprüche betreffend Tätigkeiten der Rechtsanwaltsgesellschaft, die mehr als zwei Jahre zurückliegen, gegenüber der Rechtsanwaltsgesellschaft schriftlich innerhalb von zwölf Monaten geltend machen, anderenfalls sind sie ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche betreffend Tätigkeiten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Mandatsbeendigung sind gegenüber der Rechtsanwaltsgesellschaft schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsbeendigung geltend zu machen, anderenfalls sind sie ausgeschlossen. Danach ist auch eine Aufrechnung ausgeschlossen, insbesondere soweit etwaige Ansprüche wegen potentieller Belehrungs- und Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit der beauftragten Angelegenheit geltend gemacht werden.

(3) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; diese werden durch die Regelungen in Absatz 2 nicht verlängert.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Honorare und Auslagen hat die Rechtsanwaltsgesellschaft gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich sämtlicher Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter der Rechtsanwaltsgesellschaft aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

(2) Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat die Rechtsanwaltsgesellschaft alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter der Rechtsanwaltsgesellschaft aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

(3) Die Verpflichtung der Rechtsanwaltsgesellschaft zur Aufbewahrung und Herausgabe aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter der Rechtsanwaltsgesellschaft aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Mandats. Die Verpflichtung erlischt schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Mandant aufgefordert wurde, die Handakten in Empfang zu nehmen und dieser Aufforderung nicht binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nachgekommen ist.

(4) Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, die herauszugebenden Unterlagen an die zuletzt mitgeteilte Adresse zu verschicken. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

(5) Für Verluste von Akten und Unterlagen durch Brand oder Diebstahl wird nicht gehaftet.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Privatrecht ist ausgeschlossen.

(2) Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Leipzig. Dasselbe gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher

Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird

davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.

(5) Wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Mandatsbedingungen ist die Anlage „Hinweise zur Datenverarbeitung“.

Leipzig den 16/02/23

Ort, Datum

H. Kuschel

Mandant

Leipzig 16.02.23

Ort, Datum

MASLATON

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Holbeinstraße 24 • 04229 Leipzig

Fon: 0341-149500 • Fax: 0341-1495014

E-Mail: leipzig@maslaton.de

Rechtsanwaltsgesellschaft

**Anlage zu den Mandatsbedingungen
der MASLATON Rechtsanwaltsge-
sellschaft mbH**

Hinweise zur Datenverarbeitung

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch die MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Holbeinstraße 24, D-04229 Leipzig im Rahmen der Mandatierung.

Verantwortlicher:

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Holbeinstraße 24, D-04229 Leipzig

Email: leipzig@maslaton.de

Telefon: +49 (0)341 – 14950-0

Fax: +49 (0)341 – 14950-14

www.maslaton.de

Datenschutzbeauftragter

LMS Law Management Service

Holbeinstraße 24

04229 Leipzig

E-Mail: leipzig@maslaton.de

1. Erhebung, Art und Verwendungszweck der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten erheben wir regelmäßig direkt von Ihnen. Sie sind nicht gesetzlich verpflichtet diese Daten zur Verfügung zu stellen.

Wenn Sie uns mandatieren, erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) und
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind.

Diese Daten sind erforderlich für eine Mandatierung und somit für das Zustandekommen des Vertrages.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Mandanten identifizieren zu können;
- um Sie angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;

- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung evtl. wechselseitiger Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis

2. Rechtsgrundlagen

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag erforderlich.

Personenbezogene Daten besondere Kategorien, von denen wir im Rahmen des Mandats Kenntnis erhalten, können wir auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. f) DSGVO verarbeiten, auch ohne, dass Sie dazu ausdrücklich eingewilligt haben, wenn diese für die Bearbeitung des Mandats erforderlich sind.

Im Übrigen können wir ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO verarbeiten, soweit unsererseits berechnete Unternehmensinteressen vorliegen. Ein solches berechtigtes Interesse besteht etwa für die Geltendmachung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

3. Ort und Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden schriftlich und digital auf dem zentralen Server der Rechtsanwaltsgesellschaft gespeichert. Hierbei unterhalten wir angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit. Ihre Daten können daher nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Die technischen Maßnahmen werden regelmäßig dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

Die für die Mandatierung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte gem. § 50 Abs. 1 S. 2 BRAO (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde,) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer

längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben. Im Übrigen werden Ihre Daten regelmäßig spätestens nach 3 Jahren gelöscht (§§ 195 ff. BGB).

4. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit Ihnen.

5. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person, deren personenbezogene Daten durch die MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verarbeitet werden, hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf

Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt ein formfreier Brief oder eine E-Mail an **leipzig@maslaton.de**.

Stand: Juli 2020

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Kenntnisnahme der vorstehenden Hinweise in Bezug auf die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung.

Buraw den 16/02/23

Ort, Datum

H. Kunzlas

Unterschrift Mandant



MASLATON · Rechtsanwalts-gesellschaft mbH · Holbeinstraße 24 · 04229 Leipzig

Leipzig

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)
213/22

Ihr Zeichen

Datum
8. Februar 2023

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

(Stand: 03.11.2020)

zwischen

Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

-nachfolgend „der Auftraggeber“-

und

MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

-nachfolgend „die Auftragnehmer“ / „die Rechtsanwälte“ -

in Sachen **Stadt Altentreptow / Amt Treptower Tollensewinkel
wg. Beratung Projekt Zukunft Region "TOLL –
Tollensewinkel optimiert Landleben"**

1. Geltungsbereich der Honorarvereinbarung

- 1.1 Das nachfolgend geregelte Honorar gilt, soweit im Einzelfall nicht schriftlich anders vereinbart, für die rechtliche Beratung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Auftraggebers ausschließlich in der oben bezeichneten Angelegenheit, für welche der Auftraggeber die Auftragnehmer beauftragt.
- 1.2 Das Honorar umfasst nicht die Kosten Dritter (weitere Berater, Übersetzungen, externe Prozessanwälte etc.), die durch die Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung ihrer Leistung eingeschaltet werden. Aufträge an Dritte erfolgen seitens der Rechtsanwälte, soweit der Auftraggeber die Kosten hierfür zu tragen hat, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des Auftraggebers.

Leipzig
Holbeinstraße 24
04229 Leipzig

Fon 00 49 / 341 / 149 50 0
Fon 00 49 / 341 / 149 50 41
Fax 00 49 / 341 / 149 50 14
Mail leipzig@maslaton.de

München
Friedrich-List-Straße 88
81377 München

Fon 00 49 / 89 / 250 07 10 65
Fax 00 49 / 89 / 250 07 10 21
Mail muenchen@maslaton.de

Köln
Mittelstraße 12 - 14
50672 Köln

Fon 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Fax 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Mail koeln@maslaton.de

Prof. Dr. Martin Maslaton

Recht der Erneuerbaren Energien
TU Chemnitz
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Öffentliches Baurecht
Umweltrecht
Energierrecht
Kommunalrecht
Datenschutzrecht (DSGVO)

Luftverkehrsrecht (MEP; IR; HPA; EASA)
Einzel Sprachprüfer § 125a LuftPersV
(LBA: D-LT-0105)

UAV Fernpilot A1/A3 Open Category
LBA: DEU-RP-253i4gpnzh7c

Moritz Müller

Verwaltungsrecht
Planungsrecht
Umweltrecht
Luftverkehrsrecht

Andrea Hornick-Röseler

Verwaltungsrecht
Planungsrecht
Umweltrecht

Jörg Enke

Richter am Verwaltungsgericht a. D.
Oberbürgermeister a. D.

Elsa Heiner

Verwaltungsrecht
Vergaberecht
Beihilferecht

Ingolf Sonntag

Energierrecht
Zivilrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Kooperationspartner

Prof. Dr. Ludwig Gramlich
Telekommunikationsrecht / Postrecht
Münster (Hessen)
of counsel

München

Prof. Dr. Martin Maslaton
Zweigstelle

Köln

Dr. Caroline Vedder

www.maslaton.de

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Bankleitzahl: 860 700 00
Konto: 01 04 74 50 0

IBAN: DE45 8607 0000 0010 4745 00
BIC: DEUTDE33XXX

Amtsgericht Leipzig HRB 18471
Geschäftsführer: Prof. Dr. Martin Maslaton
USt-IdNr.: DE 221596737

- 1.3 Für die Honorierung konkreter Einzelprojekte des Auftraggebers kann, sofern gewünscht, ein gesonderter Projektvertrag abgeschlossen werden. In diesem Fall sind die gemäß dieser Vereinbarung gesondert zu honorierenden Leistungen abzugrenzen.

2. Honorar, Abrechnung

- 2.1 Anstelle der im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorgesehenen Gebühren verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmern den zeitlichen Aufwand für die in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallenden Anwaltsleistungen zu vergüten. Die Vergütung erfolgt auf Basis der jeweils bei Auftragserteilung maßgeblichen Honorarsätze der Auftragnehmer zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der derzeit geltende Honorarsatz je Stunde beträgt 200,00 € zzgl. der gesetzlichen USt. pro bearbeitenden Anwalt.

Dieser Honorarsatz gilt auch für von dem Auftraggeber beauftragte Berichterstellungen der Auftragnehmer an Dritte, insbesondere soweit solche Auskünfte im Rahmen der Erstellung von Jahresabschlüssen o.ä. angefordert werden.

- 2.2 Werden auf Veranlassung des Auftraggebers Leistungen nachts (22:00 – 7:00 Uhr) und / oder an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen erbracht, werden die Parteien vorab über die ggf. erforderliche Anpassung des Honorars verhandeln.
- 2.3 Werden Termine nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber von zwei und mehr Anwälten wahrgenommen, werden diese Zeiten mit € 385,00 zzgl. der gesetzlichen USt. für die volle Stunde berechnet.
- 2.4 Die Auftragnehmer behalten sich vor, das in Ziff. 2.1 vereinbarte Honorar von Zeit zu Zeit, jedoch nicht vor dem 01.01.2024, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung angemessen anzuheben. Die Anhebung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Beginn eines Kalendermonats anzukündigen. Das jederzeitige Kündigungsrecht des Auftraggebers bleibt davon unberührt.
- 2.5 In gerichtlichen Angelegenheiten ist aufgrund gesetzlich zwingender Vorschriften mindestens das im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorgesehene Honorar geschuldet. Auch in außergerichtlichen Angelegenheiten gelten zwischen den Parteien jeweils die gesetzlichen Gebühren gemäß RVG als Untergrenze des Honorars vereinbart.
- 2.6 Die Auftragnehmer haben in einer Angelegenheit auf schriftliche Weisung des Auftraggebers gegenüber einem Dritten abzurechnen, wenn die Angelegenheit in rechtlicher Hinsicht auch den Dritten betrifft, der Dritte mit dem Auftraggeber rechtlich – insbesondere konzernrechtlich – verbunden ist und der Dritte für die Angelegenheit die Mandatsbedingungen und die Vergütungsvereinbarung zu den Konditionen unterzeichnet, die

zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmern gelten. Der Auftraggeber haftet in diesem Fall gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die dem Dritten in Rechnung gestellten Leistungen; zugleich übernimmt der Auftraggeber gegenüber den Auftragnehmern die volle Verantwortung für die Rechtmäßigkeit – insbesondere auch für die steuerliche Rechtmäßigkeit – einer solchen Abrechnung.

3. Auslagen

- 3.1 Die Auftragnehmer haben Anspruch auf Ersatz sämtlicher im Rahmen der Durchführung ihrer Leistungen entstehenden, angemessenen Auslagen und Spesen, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Geschäftsreisen: Erstattet werden die Kosten von Geschäftsreisen, die im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durchgeführt werden, insbesondere die Kosten für Flüge einschließlich Privatcharter, Bahn, Mietwagen, Taxi, PKW-Benutzung, Parkgebühren und dergleichen. Bei Fahrten mit PKWs der Auftragnehmer werden 0,51 €/km erstattet. Bei Linienflügen sind die Rechtsanwältinnen berechtigt und verpflichtet, diese mit Storno-Option zu buchen. Im Fall einer Stornierung des Fluges, gleich aus welchem Grund, ist der Auftraggeber zur Erstattung der jeweils anfallenden Stornogebühren gegen Vorlage entsprechender Belege verpflichtet.
 - b) Übernachungskosten: Übernachtungskosten werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.
 - c) Kopien, Porto, Telefon, Telefax: Die Abrechnung erfolgt – nach Wahl der Auftragnehmer – entweder mit einer Gesamtpauschale von 3,0 % vom jeweiligen Nettorechnungsbetrag oder nach konkreten Kosten, wobei im letztgenannten Fall für Kopierkosten folgendes gilt: Die ersten 100 Kopien werden mit 0,50 €/Kopie vergütet, die darüber hinausgehenden mit 0,15 €/Kopie; werden Farbkopien gefertigt, erhöht sich die Vergütung für die ersten 100 Kopien auf 1,00 €/Kopie und für die darüber hinausgehenden auf 0,30 €/Kopie.
 - d) Zweitausfertigung von Unterlagen: Wünscht der Auftraggeber eine nochmalige Ausfertigung von Unterlagen (z.B. vollständige erneute Vervielfältigung der Handakte), ist dies von der Kostenregelung gemäß der vorstehenden Ziff. 3.1 lit. c) nicht umfasst. Die Auftragnehmer sind berechtigt, den hierdurch entstehenden Arbeitsaufwand mit einem Stundensatz von 110,00 € in Ansatz zu bringen; für den Materialaufwand (Kopierkosten) gilt Ziff. 3.1 lit. c) Satz 2 entsprechend.
 - e) Abwesenheitsgeld: Die Zeiten der An- und Abreise zu Terminen werden mit 110,00 €/Std., maximal jedoch 1.000,00 € pro Termin und Anwalt berechnet.

- 3.2 Dienen anfallende Auslagen oder Kosten gleichzeitige mehreren Auftraggebern, werden diese durch die Auftragnehmer angemessen aufgeteilt und den jeweiligen Auftraggebern in Rechnung gestellt.

4. Abrechnung, elektronische Rechnungslegung

- 4.1. Rechnungen sollen den Zeitraum der Bearbeitung (Datum), das Aktenzeichen sowie allgemein den Inhalt der Arbeiten abstrakt wiedergeben (z.B. Telefonate, Literaturrecherche, Besprechung u.ä.), soweit dies die Natur des Mandats oder die konkret zu bearbeitende Anfrage zulassen.
- 4.2. Sämtliche Rechnungen sind 5 Kalendertage nach Zugang zur Zahlung fällig.
- 4.3. Der Auftragnehmer kann einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- 4.4. Rechnungen werden auf elektronischem Weg an die vom Mandanten bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt. Der Mandant verzichtet auf eine postalische Zusendung der Rechnung.
- 4.5. Der Mandant hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronischen Zusendungen der Rechnung per E-Mail an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte Antwortschreiben (z.B. Abwesenheitsnotiz) können nicht berücksichtigt werden und stehen dem Zugang der Rechnung nicht entgegen.
- 4.6. Der Mandant hat eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zugestellt werden soll, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.7. Die Rechtsanwaltsgesellschaft haftet nicht für Schäden, die aus einem gegenüber einer postalischen Zusendung ggf. erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail resultieren. Der Mandant trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Rechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte.
- 4.8. Der Mandant kann die Zustimmung zur elektronischen Übersendung der Rechnung per E-Mail jederzeit widerrufen. In diesem Fall erhält der Mandant Rechnungen zukünftig postalisch an die zuletzt bekannt gegebene Postanschrift zugestellt. Die Rechtsanwaltsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zustellung der Rechnung vom elektronischen Versandweg auf den postalischen Versandweg umzustellen.

5. Kostenerstattung durch Dritte

- 5.1. Die Auftragnehmer weisen ausdrücklich auf folgendes hin: Wenn dem Auftraggeber aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung Verfahrenskosten durch einen Dritten (z.B. durch die gegnerische Partei, einen anderen Verfahrensbeteiligten oder die Staatskasse) zu erstatten sind, sind in Bezug auf die Anwaltskosten in der Regel nur die gesetzlichen

Gebühren gemäß RVG an den Auftraggeber zu erstatten. Soweit die nach dieser Vereinbarung geschuldete Vergütung die gesetzlichen Gebühren gemäß RVG überschreitet, steht dem Auftraggeber mithin in der Regel kein Kostenerstattungsanspruch gegen Dritte zu.

- 5.2. Sollte eine Behörde oder ein anderer Dritter gegenüber dem Auftraggeber zur Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren nach dem RVG verpflichtet sein oder eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben und sollte der Erstattungsbetrag die dem Auftraggeber von den Auftragnehmern auf Basis der vorliegenden Vereinbarung in Rechnung gestellten Beträge überschreiten, so verbleibt der überschüssende Erstattungsbetrag bei den Auftragnehmern. Der Auftraggeber tritt den Kostenerstattungsanspruch mit Vollmachterteilung an die Auftragnehmer ab mit der Ermächtigung, diese Abtretung der Behörde oder dem Dritten mitzuteilen; die Auftragnehmer nehmen die Abtretung mit Unterzeichnung der vorliegenden Vergütungsvereinbarung an.

6. Sonstiges

- 6.1. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass diese Honorarvereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass bei gerichtlichen Auseinandersetzungen auch im Falle des Obsiegens die Erstattung von Gebühren durch die Gegenseite nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren stattfindet.
- 6.2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung gilt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Entfallen in dieser Vereinbarung vorgesehene Honoraranprüche wegen der Unwirksamkeit von hierzu enthaltenen Bestimmungen, sind im Zweifel als Honorar die gesetzlichen Gebühren geschuldet.

Berow den 16/02/23

Ort, Datum

H. Kusler

Auftraggeber

(Mandant)

16/02/23

Ort, Datum

MASLATON
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Hörbeinstraße 24 • 04229 Leipzig
Auftragnehmer • Fax: 0341-1495014
E-Mail: leipzig@maslaton.de
(Rechtsanwälte)

Antrag der Fraktion Altentreptower Wählergemeinschaft / SPD

Betreff: Sicherung der Rechtsberatung für die Stadt Altentreptow
im Rahmen des Toll-Projektes und im Bezug auf erneuerbare Energien
Übertragung des Mandates auf eine Rechtsanwaltskanzlei

1. Antrag

a)
Die Stadtvertretung beschließt sämtliche aktuell erteilten Mandate an Rechtsanwaltskanzleien im Hinblick auf Beratungsleistungen im Bereich der erneuerbaren Energien, der Ansiedlung von dazugehörigen Unternehmen und diesbezüglichen Planungen, unverzüglich zu kündigen, sofern diese die kommunale Selbstverwaltung und damit den eigenen Wirkungskreis der Stadt Altentreptow und seiner Ortsteile berühren. Die Kündigung ist bis spätestens zum 30.08.2023 vorzunehmen.

b)
Die Stadtvertretung beschließt zur Wahrung der Gemeinwohlinteressen aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Altentreptow und seiner Ortsteile, hinsichtlich des Bereichs der erneuerbaren Energien, der Ansiedlung von dazugehörigen Unternehmen und diesbezüglichen Planungen, unverzüglich die Rechtsanwaltskanzlei Margarete von Oppen / Kurfürstendamm 54-55 in 10707 Berlin zu beauftragen. Die Beauftragung ist bis spätestens zum 01.09.2023 vorzunehmen.

2. Sach- und Rechtslage

Um Interessenkonflikte zwischen dem Amt Treptower Tollensewinkel und der Stadt Altentreptow zu vermeiden, halten wir es für erforderlich, die rechtliche Beratung der Stadt Altentreptow, ausschließlich durch die oben genannte Rechtsanwältin Frau von Oppen vornehmen zu lassen.

Wir möchten damit weiterhin finanzielle Auswirkungen für beide Seiten klar zuordnen können.

Um übrigen kann es auch unterschiedliche Sichtweisen aus dem Amt bzw. der Stadt geben. Auch hier sehen wir eine Trennung der rechtlichen Beratung als erforderlich an.

Kostendeckung über :

Produktsachkonto	Bezeichnung	Planansatz 2023 abzügl. HH-Sperre	Ist 2023 (Stand 02.08.2023)
5.1.1.00.56250000	Räumliche Planung und Entwicklung/Sachverständigen, Gerichts- u. ä. Aufwendungen	Ansatz: 170.000 EUR HH-Sperre: 17.000 EUR Ansatz mit HH- Sperre: 153.000 EUR	4.448,88 EUR



Fraktionsvorsitzender

Altentreptow, den 8.8.2023



Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Präsident der Stadtvertretung
Herrn Gerhard Quast
Zehntfeldweg 20
17087 Altentreptow

Bereich: Zentrale Verwaltung und Finanzen
Ansprechpartner: Silvana Knebler
E-Mail: S.Knebler@altentreptow.de
Telefon: 03961 2551 - 111
Fax: 03961 2551 - 181
Verwaltungsstandort:
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

1110401-01

Datum:

18.08.2023

Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 8. August 2023

Sehr geehrter Herr Quast,

die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in ihrer Sitzung am 8. August 2023 im nichtöffentlichen Teil unter Tagesordnungspunkt „N 11“ folgenden Beschluss gefasst:

a) Die Stadtvertretung beschließt sämtliche aktuell erteilten Mandate an Rechtsanwaltskanzleien im Hinblick auf Beratungsleistungen im Bereich der erneuerbaren Energien, der Ansiedlung von dazugehörigen Unternehmen und diesbezüglichen Planungen, unverzüglich zu kündigen, sofern diese die kommunale Selbstverwaltung und damit den eigenen Wirkungskreis der Stadt Altentreptow und seiner Ortsteile berühren. Die Kündigung ist bis spätestens zum 30.08.2023 vorzunehmen.

b) Die Stadtvertretung beschließt zur Wahrung der Gemeinwohlinteressen aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Altentreptow und seiner Ortsteile, hinsichtlich des Bereichs der erneuerbaren Energien, der Ansiedlung von dazugehörigen Unternehmen und diesbezüglichen Planungen, unverzüglich die Rechtsanwaltskanzlei Margarete von Oppen / Kurfürstendamm 54-55 in 10707 Berlin zu beauftragen. Die Beauftragung ist bis spätestens zum 01.09.2023 vorzunehmen.

Gemäß § 33 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V)

widerspreche ich

dem gefassten Beschluss form- und fristgerecht. Der Beschluss verletzt geltendes Recht und Gesetze. Er hält einer Rechtmäßigkeitskontrolle nicht stand. Der Beschluss ist formell (I.) und materiell (II.) rechtswidrig.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Die Stadtvertretung muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

I. Formelle Rechtswidrigkeit

Der Beschluss der Stadtvertretung ist formell rechtswidrig und unwirksam. Die Stadtvertretung ist für vorgenannten Beschluss nicht zuständig gewesen.

Die Stadtvertretung ist nicht zuständig für die Entscheidung zur Kündigung von erteilten Mandaten an Rechtsanwaltskanzleien im Hinblick auf Beratungsleistungen im Bereich der erneuerbaren Energien, der Ansiedlung von dazugehörigen Unternehmen und diesbezüglichen Planungen. Die Stadt Altentreptow ist keine Mandate mit Rechtsanwaltskanzleien in diesem Hinblick eingegangen. Allein das Amt Treptower Tollensewinkel nimmt derartige Beratungsleistungen entgegen. Dementsprechend ist auch das Amt Treptower Tollensewinkel für etwaige Kündigungen zuständig.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Seit dem 16. Januar 2023 setzt das Amt Treptower Tollensewinkel im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Zukunft Region“ das Projekt „TOLL – Tollensewinkel optimiert Land-Leben“ um. Das Amt Treptower Tollensewinkel wurde als einziger kommunaler Verbund in Mecklenburg-Vorpommern für die Förderung von Maßnahmen zum Aufbau regionaler Verbünde zur Erstellung und Erprobung regionalpolitischer Zukunftskonzepte und damit verbundener Einzelprojekte „Zukunft Region“ ausgewählt.

Mit Beschluss vom 30.01.2023, die Beschlussvorlage „24/AV/2014/2023 Vergabe nach VOL – rechtliche Beratung zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V (BüGembeteilG)“ ist **als Anlage 1** beigefügt, hat die Stellvertreterin des Amtsvorstehers, Frau Kurzhals, beschlossen, die MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH im Rahmen des TOLL-Projekts als Rechtsberatung für das Amt Treptower Tollensewinkel hinsichtlich der kommunalen Teilhabe zu beauftragen.

Das Arbeitspaket 1 beinhaltet die Kommunale Beteiligung und wirtschaftliche Standortstärkung. Hierbei soll eine rechtliche Beratung erfolgen. In Zusammenarbeit mit einer im Bereich der erneuerbaren Energien qualifizierten Rechtsberatung wird ein Beteiligungskonzept für das Amt Treptower Tollensewinkel sowie die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Altentreptow erarbeitet. Wesentlicher Kern des TOLL-Projekts ist folglich, die kommunale Teilhabe ganzheitlich, sprich amtsumfassend, zu strukturieren.

Im Amtsbereich befinden sich aktuell 124 Windenergieanlagen (3 weitere befinden sich im Bau und 27 durchlaufen gerade das Genehmigungsverfahren), darüber hinaus gibt es 8 Solarparks (aktuell 23 im Genehmigungsverfahren) und 7 Biogasanlagen. Durch die Neuausrichtung der Bundes- und Landespolitik (Osterpaket) auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien ergeben sich für den Amtsbereich, für die kommenden Jahre, große Herausforderungen, die die Rechtssicherheit der möglichen kommunalen Teilhabe betreffen.

In den vergangenen Jahren ist es dem Amt nicht gelungen, durch Teilhabe zu profitieren. Dies muss sich jetzt ändern. Zur Erreichung dieses Zieles wird juristisches Fachwissen benötigt, hierfür wurde die MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hinzugezogen. Die rechtliche Beratung der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft umfasst zum einen die Erstellung eines Mustervertrages, inklusive der Abstimmung mit den Gemeinden und die Erarbeitung einer Strategie für „reale kommunale Teilhabe“. Als **Anlage 2** ist die ausführliche Beratungsbeschreibung beigefügt.

Auch die Stadt Altentreptow ist amtsangehörig: Über das TOLL-Projekt wurden durch das Amt Treptower Tollensewinkel Beratungsleistungen der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Anspruch genommen, die die Stadt Altentreptow betreffen, hierzu zählen:

- Gründung Stiftung o. Genossenschaft (Satzung)
- G³ – EDF, ESE Beratung
- Satzung über eine Veränderungssperre im Gebiet des künftigen Bebauungsplans Nr. 31 „Windpark Altentreptow West“ der Stadt Altentreptow
- Beteiligungskonzept für das Planungsgebiet des B-Plan Nr. 27 Wohngebiet an der Meldorfer Straße

Diese Beratungsleistungen erbringt die MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft auf Grundlage des mit dem Amt Treptower Tollensewinkel abgeschlossenen Vertrags. Vertragspartner der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft ist mithin nicht die Stadt Altentreptow, sondern das Amt Treptower Tollensewinkel.

Darüber hinaus hat die Stadt Altentreptow keine weiteren Mandate an Rechtsanwaltskanzleien im Hinblick auf Beratungsleistungen im Bereich der erneuerbaren Energien, der Ansiedlung von dazugehörigen Unternehmen und diesbezüglichen Planungen erteilt.

I. Materielle Rechtswidrigkeit

Der vorgenannte Beschluss ist zudem materiell rechtswidrig und unwirksam.

Er genügt nicht den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot. Das Bestimmtheitsgebot besagt, dass der Inhalt eines Gesetzes, einer Regelung oder von Beschlüssen für alle Beteiligten so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein muss, dass sie ihr Verhalten danach richten können, und dass auch die mit dem Vollzug betrauten oder sonst mit der Angelegenheit befassten Personen den Inhalt etwaiger Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen weiteren Entscheidungen zu Grunde legen können.

Dieser Maßstab ist im vorliegenden Fall verletzt. Es ist nicht ersichtlich, welcher Vertrag mit Rechtsanwaltskanzleien gekündigt werden soll **(1.)**. Auch ist unklar, unter welchen Bedingungen die Rechtsanwaltskanzlei Margarete von Oppen beauftragt werden soll **(2.)**.

1. Unbestimmtheit hinsichtlich zu kündigender Mandate

Als Bürgermeisterin führe ich gemäß § 38 Abs. 3 S. 1 KV M-V die Beschlüsse der Stadtvertretung aus. Der Beschluss vom 8. August 2023 ist jedoch nicht vollziehbar. Es kann anhand des Beschlusses nicht nachvollzogen werden, welche Verträge mit Rechtsanwaltskanzleien gekündigt werden sollen. Insofern verweise ich nochmals auf den Sachvortrag **unter I.**: Insoweit besteht lediglich ein Beratungsvertrag zwischen der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und dem Amt Treptower Tollensewinkel vor.

Ein Vertrag mit der Stadt Altentreptow, den ich als Vertreterin der Stadt nach § 38 Abs. 2 S. 1 KV M-V kündigen könnte, besteht nicht.

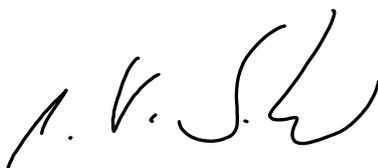
2. Unbestimmtheit hinsichtlich künftiger Mandatierung

Auch der Beschluss hinsichtlich der zukünftigen Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Margarete von Oppen ist nicht hinreichend bestimmt.

Diesbezüglich fehlen bereits nähere Angaben zum Umfang und den genauen Konditionen der Beauftragung, sodass auch der diesbezügliche Beschluss unbestimmt und nicht vollziehbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Ellgoth
Bürgermeisterin



Silvana Knebler